

Brüssel, den 17. Juli 2014 (OR. en)

12016/14

AGRI 504 AGRIFIN 97 AGRISTR 39 AGRIORG 109 DELACT 127

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Juli 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2014) 3006 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr/ DER KOMMISSION vom 13.5.2014 zur Änderung der Anhänge VIII und VIIIc der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 3006 final.

Anl.: C(2014) 3006 final

12016/14 ar

DGB 1B **DE**



Brüssel, den 13.5.2014 C(2014) 3006 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 13.5.2014

zur Änderung der Anhänge VIII und VIIIc der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 136a Absatz 3 und Artikel 140a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird die Kommission ermächtigt, nach bestimmten Mitteilungen der Mitgliedstaaten delegierte Rechtsakte zur Anpassung bestimmter nationaler Obergrenzen zu erlassen.

Mit Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über landwirtschaftlicher Direktzahlungen Inhaber Betriebe Rahmen Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates² wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Anpassung der nationalen Obergrenzen bzw. der Nettoobergrenzen zu erlassen, die nach Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gesamthöchstbeträgen an Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, festgesetzt wurden. Des Weiteren wird die Kommission mit Artikel 20 Absatz 6 derselben Verordnung ermächtigt, die in Anhang VI derselben Verordnung aufgeführten Beträge, die für die Mindestanforderungen für den Erhalt der Direktzahlungen in Kroatien relevant sind, sowie die Höhe, bis zu der ergänzende nationale Direktzahlungen gewährt werden können, anzupassen.

Mit Artikel 58 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005³ wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Entwicklungen hinsichtlich der jährlichen Aufteilung der Unionsförderung auf die Entwicklung des ländlichen Raums Rechnung zu tragen.

2. ANHÖRUNGEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Innerhalb einer gemeinsamen Sachverständigengruppe für Direktzahlungen und ländliche Entwicklung wurden Sachverständige aus allen 28 Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments konsultiert. Am 12. Februar 2014 wurde eine Sitzung abgehalten, um Sachverständigenmeinungen speziell über den vorliegenden Rechtsakt austauschen zu können. Auf der Sitzung konnten die von der Kommission im Entwurf vorgelegten Bestimmungen umfassend vorgestellt und die Meinungen zu allen Aspekten des Entwurfs eingehend ausgetauscht werden. Hierbei ging es darum, das Konzept der Kommission deutlich zu machen, die Meinungen der Sachverständigen anzuhören und den Textentwurf entsprechend weiter zu präzisieren.

-

ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16.

ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem Rechtsakt werden die jährlichen nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen in der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für das Kalenderjahr 2014 infolge der Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Flexibilität zwischen den Säulen geändert. Diese Änderung berührt nicht etwaige Änderungen des Anhangs VIII der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gemäß Artikel 57a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für dasselbe Kalenderjahr.

Darüber hinaus werden mit diesem Rechtsakt die jährlichen nationalen Obergrenzen und die jährlichen Nettoobergrenzen in den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aus folgenden Gründen geändert:

- die Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Flexibilität zwischen den Säulen gemäß Artikel 136a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013;
- die Mitteilung Kroatiens gemäß Artikel 57a Absatz 9 der Verordnung (EG)
 Nr. 73/2009 über die im Jahr 2013 von Minen geräumten und wieder der
 Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zugeführten Flächen und des entsprechenden Haushaltsrahmens;
- die Mitteilung Kroatiens gemäß Artikel 57a Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 über die in den Jahren 2005 bis 2012 von Minen geräumten und wieder der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zugeführten Flächen und des entsprechenden Haushaltsrahmens, der nicht verfügbar war, als die Anhänge II und III festgelegt wurden; und
- die von bestimmten Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2013 mitgeteilten Mittelübertragungen aus dem Weinsektor, die sich von den geschätzten Übertragungen unterscheiden, die in den Anhängen des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik⁴ enthalten waren.

Des Weiteren werden bestimmte Finanzvorschriften für Kroatien in Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert, nachdem Kroatien die 2013 und in früheren Jahren von Minen geräumten und wieder der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zugeführten Flächen und die entsprechenden Haushaltsrahmen gemeldet hat.

Mit dem Rechtsakt wird auch die jährliche Aufteilung der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geändert, um Folgendes zu berücksichtigen:

- die Flexibilität zwischen den Säulen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 136a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mitgeteilt haben;
- die gemäß den Artikeln 136 und 136b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 an den ELER zu übertragenden Mittel;

_

⁴ COM(2011) 625 final/3, COM(2012) 552 final, COM(2013)226).

- die im Durchführungsbeschluss 2013/146/EU der Kommission gemäß Artikel 10b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgesetzte fakultative Anpassung, die nach Maßgabe des Artikels 10c Absatz 2 derselben Verordnung in die jährliche Aufteilung einzubeziehen ist;
- die gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 an den ELER zu übertragenden Mittel.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Was die Flexibilität zwischen den Säulen betrifft, so sind infolge der Mitteilungen der Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2013 die vorgeschlagene Anpassung der jährlichen nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen in der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im Kalenderjahr 2014 und der jährlichen nationalen Obergrenzen und der jährlichen Nettoobergrenzen für Direktzahlungen in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie die entsprechende Anpassung der jährlichen Aufteilung der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 finanziell haushaltsneutral.

Die vollständige Übertragung der Mittel von den Obergrenzen für Direktzahlungen für die Kalenderjahre 2014-2019 auf die Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Haushaltsjahre 2015-2020 beläuft sich auf 3884 Mio. EUR. Die vollständige Übertragung der Mittel aus der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Haushaltsjahre 2015-2020 auf die Obergrenzen für Direktzahlungen für die Kalenderjahre 2014-2019 beläuft sich auf 2989 Mio. EUR.

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassung der jährlichen nationalen Obergrenzen und der jährlichen Nettoobergrenzen für Direktzahlungen in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 infolge der Mitteilungen Kroatiens über die 2013 sowie in den Jahren 2005 bis 2012 von Minen geräumten und wieder der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zugeführten Flächen sowie des entsprechenden Haushaltsrahmens werden zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 21 Mio. EUR für die Haushaltsjahre 2015-2020 führen. Diese zusätzlichen Ausgaben waren in den Gesamtbeträgen für die marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen im mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 bereits berücksichtigt.

Die endgültigen Mittelübertragungen aus dem Weinsektor sind für den Unionshaushalt finanziell neutral, da es sich lediglich um eine Verlagerung der für Direktzahlungen vorgesehenen Beträge zu marktbezogenen Ausgaben handelt. Für die Kalenderjahre 2015-2019 (Haushaltsjahre 2016-2020) beläuft sich der Gesamtbetrag dieser Übertragungen aus dem Weinsektor auf 80 Mio. EUR.

Die Anpassung bestimmter Finanzvorschriften für Kroatien in der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hat keine Auswirkungen auf den Haushalt, da sie sich auf die Festlegung von Mindestanforderungen für den Erhalt von Direktzahlungen und Obergrenzen für die ergänzenden einzelstaatlichen Direktmaßnahmen beziehen. Die Änderungen der jährlichen Aufteilung der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind abgesehen von der Flexibilität zwischen den Säulen, d. h. Übertragungen gemäß den Artikeln 136 und 136b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für die Haushaltsjahre 2014-2015, die fakultative Anpassung gemäß dem Durchführungsbeschluss 2013/146/EU der Kommission gemäß Artikel 10b der Verordnung

(EG) Nr. 73/2009 für das Haushaltsjahr 2014 und die gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für die Haushaltsjahre 2014-2020 zu übertragenden Beträge, für Unionshaushalt finanziell neutral. Diese Übertragung der Gesamtbeträge, die im mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 für die marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen vorgesehen sind, auf den ELER beläuft sich auf 428 Mio. EUR.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 13.5.2014

zur Änderung der Anhänge VIII und VIIIc der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Anhänge II, III und VI der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003⁵, insbesondere auf Artikel 136a und Artikel 140a,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005⁶, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates⁷, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Spanien, Luxemburg, Malta und das Vereinigte Königreich haben gemäß Artikel 103n der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates⁸ bis zum 1. August 2013 ihre Absicht mitgeteilt, den für die Stützungsprogramme für den Weinsektor verfügbaren Betrag gemäß Anhang Xb der genannten Verordnung teilweise oder vollständig endgültig zu übertragen, um ihre nationalen Obergrenzen für Direktzahlungen ab dem Antragsjahr 2014 anzuheben. Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 929/2013 der

.

ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16.

⁶ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABI. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Kommission⁹ wurde Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates entsprechend geändert. Diese endgültigen Übertragungen müssen auch in die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 übernommen werden.

- Frankreich, Lettland und das Vereinigte Königreich haben der Kommission gemäß (2) Artikel 136a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 31. Dezember 2013 ihren Beschluss mitgeteilt, einen bestimmten Prozentsatz ihrer jährlichen nationalen Obergrenzen für die Kalenderjahre 2014 - 2019 auf die Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zu übertragen, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wird. Kroatien, Malta, Polen und die Slowakei haben der Kommission gemäß Artikel 136a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 31. Dezember 2013 ihren Beschluss mitgeteilt, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015 -2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aus dem ELER finanziert werden, auf Direktzahlungen zu übertragen. Die Anhänge VIII und VIIIc der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (3) Kroatien hat der Kommission gemäß Artikel 57a Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 bis zum 31. Januar 2014 die im Jahr 2013 von Minen geräumten und wieder der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zugeführten Flächen mitgeteilt. Diese Mitteilung umfasste auch den entsprechenden Haushaltsrahmen ab dem Antragsjahr 2014. Darüber hinaus hat Kroatien gemäß dem genannten Artikel die von Minen geräumten Flächen mitgeteilt, die von Betriebsinhabern in den für das Antragsjahr 2013 gestellten Beihilfeanträgen angegeben und zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2012 wieder der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke zugeführt wurden. Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 wurde daher durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 929/2013 geändert. Auf der Grundlage des Schemas der Steigerungsstufen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sollten die Anhänge II, III und VI der genannten Verordnung entsprechend geändert werden.
- (4) Der Betrag für das Haushaltsjahr 2014, der sich aus der fakultativen Anpassung der Direktzahlungen im Kalenderjahr 2013 im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 10b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ergibt, die Beträge, die sich aus der Anwendung der Artikel 136 und 136b der genannten Verordnung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 ergeben, sowie die Beträge, die sich aus der Anwendung des Artikels 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ergeben, sollten in die jährliche Aufteilung der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums einbezogen werden. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.

.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 929/2013 der Kommission vom 26. September 2013 zur Änderung von Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABI. L 255 vom 27.9.2013, S. 5).

(5) Die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gilt erst ab dem 1. Januar 2015. Die Änderungen dieser Verordnung sollten daher auch erst ab diesem Zeitpunkt gelten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge VIII und VIIIc der Verordnung (EU) Nr. 73/2009 werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Die Anhänge II, III und VI der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 werden gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 3 gilt ab dem 1. Januar 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13.5.2014

Für die Kommission Der Präsident José Manuel BARROSO